Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12 **Wriezen, den 01.12.2012** **12. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bauabgangsstatistik 2012 Brandenburg ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 23.10.2012 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 05.11.2012 ..... S. 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 2
- Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ..... S. 2-4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 25.10.2012 ..... S. 4/5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5/6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.10.2012 ..... S. 6-7
- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neutrebbin zum 01.01.2011 ..... S. 8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8/9
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 9
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 26.10.2012 ..... S. 9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 9/10
- Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ..... S. 10-12
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 17.10.2012 ..... S. 12/13
- Ersatzbekanntmachung Auslgung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“ der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck ..... S. 13
- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prötzel zum 01.01.2011 ..... S. 14
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 14/15
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 15
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 15
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 11.10.2012 ..... S. 15
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 15/16
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 16
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 16

INFORMATIONEN

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 17
- Sonstige Informationen und Werbung .... S. 16-24

Bauabgangsstatistik 2012 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer
- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m3 umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m3 umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m3 umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.10.2012:

Beschluss Nr: AA/20121023/Ö10
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die außerplanmäßige Beschaffung von vier Chemikalien-Schutzanzügen mit Transportbehältern und Sprechfunkausstattung sowie eines mobilen Gasmessgerätes für die Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von rund 19.000,00 €. Die Mittel werden von einem Betreiber von Biogasanlagen auf Grundlage einer Vereinbarung vom 13.09.2012 erstattet. Die Folgekosten der Ausstattung trägt ebenfalls der Betreiber der Biogasanlagen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20121023/N14
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 05.11.2012:

Beschluss Nr: Blies/20121105/Ö9.1
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf stimmt dem Erwerb eines Kommanditanteils in Höhe von 3,5 Mio. € von der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH an der zu gründenden GmbH & Co. KG zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20121105/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Gebietsübertragung auf der Grundlage des § 6 (2) und § 6 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an die Gemeinde Reichenow-Möglin.
Die Gebietsübertragung ist aufgrund baurechtlicher (Erschließungs-) Probleme erforderlich.
Herauszulösen aus der Gemarkung Kunersdorf, Flur 2 zur Übergabe an Gemeinde Reichenow-Möglin, Gemarkung Möglin sind die Flurstücke 3/1, 2/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 53 mit einer Gesamtgröße von ca. 13.666 m².
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 25.09.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 16.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 24. September 2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Bliesdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Gefährliche Hunde

(l) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):
a) Alano,
b) American Pitbull Terrier,
c) American Staffordshire Terrier,
d) Bullmastiff,
e) Bullterrier,
f) Cane Corso,
g) Dobermann,
h) Dogo Argentino,
i) Dogue de Bordeaux,
j) Fila Brasileiro,
k) Mastiff,
l) Mastin Espãnol,
m) Mastino Napoletano,
n) Perro de Presa Canario,
o) Perro de Presa Mallorquin,
p) Rottweiler,
q) Staffordshire Bullterrier und
r) Tosa Inu.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Bliesdorf jährlich

1. für den 1. Hund	20,00 EURO,
2. für den 2. Hund	50,00 EURO,
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 EURO.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 128,00 EURO je gefährlichen Hund.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 3 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Bliesdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
(Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Die Steuerbefreiung wird durch Bescheid festgesetzt.
Diese Steuerbefreiung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Bliesdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 01. Juli oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres nach bekannt werden der An- oder Abmeldung des Hundes durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme – oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Bliesdorf weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei Verlust der gültigen Hunde- →

steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 20.12.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 25.09.201

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 25.10.2012:

Beschluss Nr: GV Nlw/20121025/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland – Spree anliegende – ausdrücklich ablehnende – Stellungnahme zukommen zu lassen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20121025/Ö12
Beschluss:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage) beschlossen.

2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“, Gemeinde Neulewin, OT Neulewin wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts in der vorliegenden Fassung werden gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekanntzumachen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20121025/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin vom 26.09.2012. Die Benutzungsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5. davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20121025/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Benutzungsordnung über die Nutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes und des Saales des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose . Diese Benutzungsordnung ist ein untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20121025/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes und des Saales des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes und des Saales des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung ist ein untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20121025/Ö17
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Durchführung für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin für den Monat Januar 2013.
2. In der Zeit vom 20.10.2012 bis zum 30.11.2012 können sich für die o. g. Wahl Kandidaten beim Amt Barnim-Oderbruch bewerben. Dazu wird eine entsprechende Wahlbekanntmachung im Ortsteil Neulietzegöricke ausgehängt.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	270 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B	380 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Hundesteuersatzung vom 28.09.2005 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.10, S. 3-5 vom 01.11.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	81,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mit zuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt. →

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.11.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.11.2004 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 5 - 6 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.10.2012:

Beschluss Nr: GV Ntr/20121025/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin stimmt dem Abschluss des anliegenden Durchführungsvertrages mit der ASE GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20121025/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin stimmt dem Abschluss des anliegenden Durchführungsvertrages mit der ASE GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20121025/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.
4. Der Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, durch die Gemeindevertretersitzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20121025/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben,

sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretersitzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20121025/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.
4. Der Beschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, durch die Gemeindevertretersitzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20121025/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretersitzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neutrebbin zum 01.01.2011

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 85 Abs. 4 BbgKVerf.

In die Eröffnungsbilanz und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung
dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.

Wriezen, den 08.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 Gemeinde Neutrebbin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin fasste am 27.09.2012 zur geprüften Eröffnungsbilanz und deren Anhang folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt in Anwendung des § 85 Abs. 3 der BbgKVerf und auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Neutrebbin mit einer Bilanzsumme von 4.404.686,69 €

(Beschlussvorlage Nr. S-HAFI/266/12-03, Beschluss Nr. GV Ntr/20120927/Ö12)

Wriezen, den 08.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gemeinde Neutrebbin

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die kommunale Bilanz in Brandenburg nach § 57 KomHKV

Aktiva			Passiva		
1.	**Anlagevermögen**	**3.973.749,50 €**	**1.**	**Eigenkapital**	**2.728.847,54 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	1.1	Basis – Reinvermögen	2.325.696,27 €
1.2	Sachanlagevermögen	2.507.813,34 €	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	403.151,27 €
1.2.1	unb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	292.540,26 €	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	403.151,27 €
1.2.2	beb. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	783.813,44 €	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Erg.	0,00 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.420.936,97 €	1.3	Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	10.518,67 €	1.4	Ergebnisvortrag	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00 €	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	0,00 €	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.7	BGA	0,00 €	**2.**	**Sonderposten**	**1.514.977,02 €**
1.2.8	Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.260.513,96 €
1.3	Finanzanlagevermögen	1.465.936,16 €	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	254.463,06 €
1.3.1	Sondervermögen	0,00 €	2.3	sonstige Sonderposten	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	**3.**	**Rückstellungen**	**10.491,67 €**
1.3.3	Zweckverbände	452.319,90 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
1.3.4	sonstige Beteiligungen	1.013.616,26 €	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des AV	0,00 €	3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €	3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €
2.	**Umlaufvermögen**	**430.937,19 €**	3.5	sonstige Rückstellungen	10.491,67 €
2.1	Vorräte	0,00 €	**4.**	**Verbindlichkeiten**	**144.786,80 €**
2.2	Forderungen	27.785,92 €	4.1	Anleihen	0,00 €
2.2.1	ö/r. Forderungen und F. aus Transferleistungen	16.457,99 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	136.111,02 €
2.2.2	privatrechtliche Forderungen	11.327,93 €	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
2.3	Wertpapiere des UV	0,00 €	4.4	Verb. aus Rechtsgeschäften die Kreditaufnahmen gleich kommen	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	403.151,27 €	4.5	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0,00 €
3.	**ARAP**	**0,00 €**	4.6	Verbindlichkeiten L&L	0,00 €
			…		
			4.12	sonstige Verbindlichkeiten	8.675,78 €
			5.	**PRAP**	**5.583,66 €**
		4.404.686,69 €			**4.404.686,69 €**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 270 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.11.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 26.10.2012:

Beschluss Nr: V Oder/20121026/N16
Beschluss:
Gem. § 31 Abs. 2 Ziffer 2 Brandenburgische Kommunalverfassung erteilt die Gemeindevertretung eine Genehmigung zur Zeugenaussage.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	220 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

→

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hundesteuersatzung der Gemeinde Oderaue vom 18.09.2012

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 16.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 17. September 2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Oderaue erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von dieser be-stimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Gefährliche Hunde

(l) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
a) Hunde, bei denen aufgrund rasse - bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):
a) Alano,
b) American Pitbull Terrier,
c) American Staffordshire Terrier,
d) Bullmastiff,
e) Bullterrier,
f) Cane Corso,
g) Dobermann,
h) Dogo Argentino,
i) Dogue de Bordeaux,
j) Fila Brasileiro,
k) Mastiff,
l) Mastin Espãnol,
m) Mastino Napoletano,
n) Perro de Presa Canario,
o) Perro de Presa Mallorquin,
p) Rottweiler,
q) Staffordshire Bullterrier und
r) Tosa Inu.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Oderaue jährlich
1. für den 1. Hund 30,00 EURO,
2. für den 2. Hund 60,00 EURO,
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 80,00 EURO.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 200,00 EURO je gefährlichen Hund.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 3 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Oderaue aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer kann auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von der nächstliegenden geschlossenen Siedlung mehr als 500 Meter entfernt liegen.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigung nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird durch Bescheid festgesetzt. Diese Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oderaue endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 01. Juli oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres nach bekannt werden der An- oder Abmeldung des Hundes durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu-gewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Oderaue weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbin-dung mit § 93 der AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
   b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
   c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvor-teile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
   a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
   b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
   c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen →

über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oderaue vom 17.11.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 18.09.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor – , Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 17.10.2012:

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prötzel zum 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 4.213.798,54 € in Anwendung des § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/Ö12
Beschluss:
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Prötzel beschließen das Konzept zur Einführung von Kennzahlen für den Haushaltsplan der Gemeinde Prötzel 2013. Das Konzept ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wie folgt:

1. Das Windeignungsgebiet Nr. 24 ist in seiner Ausweisung dem Bebauungsplan „Windpark Prötzel - Sternebeck“ (Anlage) anzupassen. Innerhalb der in diesen Grenzen vorhandenen geeigneten Gebiete sind von der Regionalen Planungsgemeinschaft Windeignungsflächen auszuweisen.
2. Das Windeignungsgebiet Nr. 43 wird nicht befürwortet.
   Die Begründung zur Ablehnung bzw. zur Erweiterung wird separat nachgereicht.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass für den Gemeindeteil Blumenthal eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wird.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/Ö15
Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“ der Gemeinde Prötzel wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht gebilligt.
2. Der Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Absatz 2 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und Begründungsentwurf einschließlich

Umweltbericht einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Harnekop“ in der Gemeinde Prötzel, OT: Harnekop. Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil des Beschlusses.
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/Ö20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass der Beginn der Gemeindevertretersitzungen vom ehrenamtlichen Bürgermeister festgelegt werden soll. Der ehrenamtliche Bürgermeister möge – soweit möglich – die Interessen der Gemeindevertreter hinsichtlich Zeitpunkt und Dauer der Sitzung berücksichtigen (z. B. Erntezeit, Umfang der Tagesordnung usw.).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/N26
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Verpachtung eines Gartens.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20121017/N27
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertretersitzung am 17.10.2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“ der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck befürwortet, die Begründung sowie den Umwelt- und Kartierbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“ der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], beschlossen.
Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“ der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck zu jedermanns Einsicht

vom 10. Dezember 2012 bis zum 14. Januar 2013

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 110, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage und Freizeit- und Erholungsgärten am Sternebecker See“ der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Wriezen, den 23.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prötzel zum 01.01.2011

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 85 Absatz 4 BbgKVerf.

In die Eröffnungsbilanz und in die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 13.11.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prötzel zum 01.01.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel fasste am 17.10.2012 zur geprüften Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prötzel und deren Anhang zum 01.01.2011 folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Prötzel beschließt auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Prötzel zum 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 4.213.798,54 € in Anwendung des § 85 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf der
Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die
geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011.

(Beschlussvorlage Nr. S-HAFI/261/12-05, Beschluss Nr. GV Prö/20121017/Ö11

Wriezen, den 13.11.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gemeinde Prötzel

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die kommunale Bilanz in Brandenburg nach § 57 KomHKV

Aktiva			Passiva		
1.	**Anlagevermögen**	**4.129.581,00 €**	**1.**	**Eigenkapital**	**751.596,37 €**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0 €	1.1	Basis – Reinvermögen	728.388,06 €
1.2	Sachanlagevermögen	2.430.309,47 €	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	23.208,29 €
1.2.1	unb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	64.861,02 €	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	23.208,29 €
1.2.2	beb. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	656.574,35 €	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Erg.	0,00 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.634.531,73 €	1.3	Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	1.4	Ergebnisvortrag	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	34.435,92 €	1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis	0,00 €
1.2.7	BGA	0,00 €	**2.**	**Sonderposten**	**1.330.414,88 €**
1.2.8	Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	39.906,45 €	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.257.057,45€
1.3	Finanzanlagevermögen	1.699.271,53 €	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	73.357,47 €
1.3.1	Sondervermögen	0,00 €	2.3	sonstige Sonderposten	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00 €	**3.**	**Rückstellung**	**22.210,61 €**
1.3.3	Zweckverbände	575.719,78 €	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
1.3.4	sonstige Beteiligungen	989.888,13 €	3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des AV	0,00 €	3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	133.662,62 €	3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €
2.	**Umlaufvermögen**	**84.217,54 €**	3.5	sonstige Rückstellungen	22.210,61 €
2.1	Vorräte	0,00 €	**4.**	**Verbindlichkeiten**	**2.109.576,68 €**
2.2	Forderungen	61.009,25 €	4.1	Anleihen	0,00 €
2.2.1	ö/r. Forderungen und F. aus Transferleistungen	60.908,69 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.103.962,09 €
2.2.2	privatrechtliche Forderungen	100,56 €	4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00€
2.3	Wertpapiere des UV	0,00 €	4.4	Verb. aus Rechtsgeschäften die Kreditaufnahmen gleich kommen	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	23.208,29 €	4.5	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0,00 €
3.	**ARAP**	**0,00 €**	4.6	Verbindlichkeiten L&L	3.151,76 €
			…		
			4.12	sonstige Verbindlichkeiten	2.462,83 €
			5.	**PRAP**	**0,00€**
		4.213.798,54 €			**4.213.798,54 €**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 265 v.H.
b) für die Grundstücke Grundsteuer B 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Hundesteuersatzung vom 24.10.2011 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 13-15 vom 01.12.2011 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	49,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.11.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2003 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 10 vom 12.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 11.10.2012:

Beschluss Nr: GV R-M/20121011/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin befürwortet nicht die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ und lehnt die Ausweisung der Windeignungsgebiete Nr. 34 und 43 ab.
Die Begründung zur Ablehnung wird separat nachgereicht.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20121011/Ö11
Beschluss:
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließen das Konzept zur Einführung von Kennzahlen für den Haushaltsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin 2013. Das Konzept ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 2, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Reichenow- Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftli- →

chen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.11.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 17.10.2012

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Teilnahme am MAERKER

Das Amt Barnim-Oderbruch nimmt ab sofort am Informationssystem MAERKER teil. Über das Internet können damit der Verwaltung zum Beispiel neue Schäden an Bäumen, Straßen und Gehwegen, defekte Straßenleuchten, wilde Abfallablagerungen, Geruchs- und Lärmbelästigungen, Probleme mit Tieren oder Vandalismusschäden gemeldet werden. Zur Seite des MAERKER gelangt man über ein Feld auf der Internetseite des Amtes: www.barnim-oderbruch.de oder über maerker.brandenburg.de auf dem Dienstleistungsportal der Landesregierung (service.brandenburg.de). Dort kann die Meldung des Missstandes über eine einfache Eingabemaske der Verwaltung übermittelt werden. Auch die Sendung eines Fotos ist möglich. Das Amt hat sich verpflichtet, die Mitteilungen, die bis um 14:00 Uhr eingehen, bis um 18:00 Uhr des folgenden Arbeitstages entgegen zu nehmen und dem Meldenden die weitere Vorgehensweise mitzuteilen. Die Beseitigung des Schadens oder der Verschmutzung selbst nimmt jedoch oft einige Zeit in Anspruch, da beispielsweise entsprechende Fachbetriebe beauftragt werden müssen. Die

Meldung und der Stand der Bearbeitung kann öffentlich auf der MAERKER-Seite verfolgt werden. Der Absender der Meldung ist dabei jedoch nur der Verwaltung bekannt. Durch eine Ampelsymbolik wird der Bearbeitungsstand durch die Verwaltung mitgeteilt. Rot bedeutet: Die Meldung ist eingegangen. Gelb: Die Bearbeitung läuft. Grün: Der Vorgang ist erledigt. Grün/Gelb: Die Verwaltung ist aus fachlicher, räumlicher oder rechtlicher Sicht nicht zuständig. Gegebenenfalls leitet das Amt den Vorgang an die zuständige Stelle weiter, zum Beispiel an die Bahn AG, wenn es sich um Probleme an Gleisanlagen oder Bahnhöfen handelt oder an den Landesbetrieb Straßenwesen, wenn es sich um einen Schaden an einer Landes- oder Bundesstraße handelt. Die Vorteile dieses Systems bestehen in der Erleichterung für die Bürger und die Verwaltung sowie in der Transparenz. Die Meldung kann unabhängig von den Öffnungszeiten der Verwaltung mitgeteilt werden. Die Suche nach dem zuständigen Bearbeiter bei telefonischer Mitteilung entfällt. Die Meldung erfolgt schnell und kostengünstig. Der Stand des Verfahrens ist jederzeit einsehbar. Die Verwaltung kann die Informationen gut intern zwischen den Fachabteilungen verarbeiten oder nach außen weiterleiten.
Das System dient jedoch nur der Mitteilung und Bearbeitung von Sachverhalten aus den eingangs genannten Bereichen. Es ist nicht zur Lösung nachbarrechtlicher Probleme geeignet und stellt auch keine Plattform für allgemeine Kritik an der Kommunalpolitik oder der Arbeitsweise der Verwaltung dar. Der Redakteur im Amt ist berechtigt, ungeeignete Meldungen aus dem System zu entfernen.
Wenn alle Beteiligten diese Spielregeln beachten wird sich der MAERKER zu einem zusätzlichen neuen Kommunikationssystem entwickeln, das allen Vorteile bringt.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 13. 12. 2012** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 3 99 60, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlässlich des 40. Jahrestages der Eröffnung der Gedenkstätte Seelower Höhen und des Abschlusses der Neugestaltung des international bedeutsamen Erinnerungsortes laden wir recht herzlich zu einer

Festveranstaltung

ein.

Wir freuen uns besonders, den Ministerpräsidenten des Landes Bandenburg, Herrn Matthias Platzeck, begrüßen zu können.

Die Festveranstaltung findet am

Samstag, den 15. Dezember 2012 um 10:00 Uhr

im Kreiskulturhaus, 15306 Seelow, Erich-Weinert-Str. 13 statt.

Um 11:45 Uhr erfolgt die Eröffnung der neuen ständigen Ausstellung im Museumsgebäude der Gedenkstätte Seelower Höhen, 15306 Seelow, Küstriner Str. 28a.

Gernot Schmidt
Landrat Märkisch-Oderland

Gerd-Ulrich Herrmann
Geschäftsführer der Kultur GmbH

Die Neugestaltung der Gedenkstätte Seelower Höhen wurde gefördert durch den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien und das Land Brandenburg.

Anmeldung unbedingt erforderlich bis zum 05.12.2012!
(Tel: 03346-597, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

Kreisschau der Kleintierzüchter Märkisch-Oderland in Müncheberg/Mark

Vom **14.12.** bis **16.12.2012** lädt der Kreisverband Märkisch-Oderland der Kleintierzüchter e.V. zu seiner diesjährigen Kreisschau nach Müncheberg, Marienfelde 1c (Richtung Obersdorf/Hermersdorf) ein.

Gezeigt werden ca. 800 Tiere (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten:

Freitag, 15:00 – 18:00 Uhr
Samstag, 09:00 – 18:00 Uhr
Sonntag, 09.00 - 14:00 Uhr.

Es bestehen gute Kaufgelegenheiten in der Tierbörse, für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt.

Vor Ort besteht die Möglichkeit Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

Energiekonzept
Niederoderbruch-Oberbarnim

Bürgerveranstaltung zum kommunalen Energiekonzept Niederoderbruch-Oberbarnim

Datum: Donnerstag, 06. Dezember 2012
Tagungsort: Grund- und Oberschule „Salvador Allende“
Speiseeinrichtung der Schule
Hospitalstraße 36a, 16269 Wriezen

Veranstaltungsteil 1 – **Wärmebildkamera Rundgang: 17:30 – 18:30 Uhr**

Veranstaltungsteil 2 – **Information und Diskussion: 18:45 – 21:00 Uhr**

Die Städte Bad Freienwalde und Wriezen sowie die Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch erstellen derzeit ein Energiekonzept – und das hat gute Gründe! Denn die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und der gebäudebezogene Einsatz erneuerbarer Energien stellen nicht nur eine Herausforderung dar, sondern sparen auch Kosten, schaffen Arbeitsplätze und fördern die regionale Wirtschaft. Für die Erstellung des Energiekonzeptes wurden seecon Ingenieure und die DSK beauftragt.

In dem Energiekonzept werden u.a. unterstützende Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in privaten Gebäuden festgelegt. Ein Bereich, der für **Sie als Bürger** von besonderem Interesse ist z.B. **als Mieter oder Vermieter**. Deswegen möchten wir Sie herzlich zur **Bürgerveranstaltung am 6.12.2012** zum Energiekonzept Niederoderbruch-Oberbarnim einladen; denn Ihre Meinung, Anregungen und Vorschläge sind uns wichtig, damit die Inhalte des Energiekonzeptes auch in der Praxis Umsetzungskraft entfalten können. Falls Sie Eigentümer eines Gebäudes in der Nähe des Tagungsortes sind und gerne Ihr Gebäude mit einer Wärmebildkamera untersucht haben wollen, teilen Sie uns das bei der Anmeldung für die Veranstaltung mit.

Ziel der Bürgerveranstaltung

Auf der Veranstaltung wollen wir Ihnen

- Informationen zum in Erarbeitung befindlichen kommunalen Energiekonzept Niederoderbruch-Oberbarnim geben,
- wirtschaftlich tragfähige Energieeinsparmaßnahmen in Wohngebäuden vorstellen und
- mit Ihnen Ihre Maßnahmenideen zum Klimaschutz und zur Einsparung von Energie und CO_2-Emissionen besprechen:
  - *Was könnte aus Ihrer Sicht die Stadt tun?*
  - *Was könnten Sie als Bürger tun?*
  - *Welchen Informations- und Unterstützungsbedarf haben Sie als Bürger dafür?*

Diese und andere Fragen wollen wir mit Ihnen diskutieren und freuen uns auf Ihr Kommen!

Zur besseren Organisation der Veranstaltung, bitten wir Sie, sich **bis zum 30. November 2012 anzumelden**. Schicken Sie eine e-mail mit Ihrem Namen und Adresse an nils.scheffler@dsk-gmbh.de oder füllen Sie das Rückantwortformular aus.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen Herr Nils Scheffler von der DSK zur Verfügung:
Mail: nils.scheffler@dsk-gmbh.de; Tel.: 030-3699 24364; Handy: 0172-323 0564

Bürgerveranstaltung zum kommunalen Energiekonzept Niederoderbruch-Oberbarnim

Programm

17:30 Uhr Rundgang mit Wärmebildkamera

- **Treffpunkt**: Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, Hospitalstraße 36a, 16269 Wriezen

18:30 Uhr Willkommen und Erläuterung der Veranstaltung

- Begrüßung:
- Erläuterung des Ablaufs der weiteren Veranstaltung: *Nils Scheffler, DSK GmbH*

19:00 Uhr Information zum Kommunalen Energiekonzept Niederoderbruch Oberbarnim

- Erarbeitungsprozess des integrierten kommunalen Energiekonzeptes: *Nils Scheffler, DSK GmbH*
- Ziel und Inhalte des integrierten kommunalen Energiekonzeptes: *Gabi Zink-Ehlert / Ronny Krutzsch, seecon Ingenieure*

19:15 Uhr Energetische Optimierung von Wohngebäuden und Nutzerverhalten

- Wichtige Klimaschutzmaßnahme im privaten Bereich: *Gabi Zink-Ehlert / Ronny Krutzsch, seecon Ingenieure*

20:00 Uhr Diskussions- und Fragerunde: Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Wohnen

- Welche Erfahrungen haben Sie bisher im Bereich der energetischen Sanierung und Energieeinsparung gemacht?
- Was könnte aus Ihrer Sicht die Stadt unterstützend tun?
- Was könnten Sie als Bürger noch tun?
- Welchen Informations- und Unterstützungsbedarf haben Sie?

21:00 Uhr Ausblick & Ende der Veranstaltung

- Weitere Schritte zur Erstellung des Energiekonzeptes und dessen Umsetzung: *Nils Scheffler, DSK GmbH*

LUST AUF BESUCH? Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

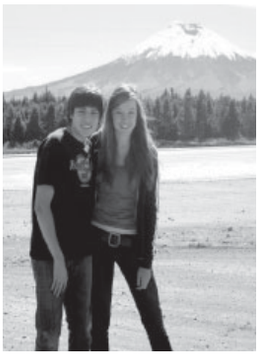

Die Schüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldteum deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild der Welt von Kolumbien nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die zu ihrer Wohnung nächstliegende Schule besuchen (Gymnasium oder Realschule). Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 13. April bis zum Sonntag, den 30. Juni 2013. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, besteht die Möglichkeit für einen Gegenbesuch. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Humboldteum e.V., Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldteum.com

Kommunales Energiekonzept Niederoderbruch-Oberbarnim der Städte Bad Freienwalde und Wriezen sowie Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch

Bürgerveranstaltung

Datum: **Donnerstag, 06. Dezember 2012**
Tagungsort: Grund- und Oberschule „Salvador Allende“
Speiseeinrichtung der Schule
Hospitalstraße 36a, 16269 Wriezen

Ich / Wir nehme(n) an der Bürgerveranstaltung am 06. Dezember 2012 teil:

☐ Veranstaltungsteil 1
– **Wärmebildkamera Rundgang:** **17:30 – 18:30 Uhr**

☐ Veranstaltungsteil 2
– **Information und Diskussion:** **18:45 – 21:00 Uhr**

Name

Adresse (Straße, Postleitzahl, Stadt)

Telefon

e-mail

Anmerkung

☐ **Anzahl der angemeldeten Personen:** _____

*Bitte melden Sie sich bis **zum 30.11.2012** per Post, Fax oder e-mail an bei:*

DSK GmbH & Co. KG
Axel-Springer Str. 54 B
10117 Berlin

Nils Scheffler
Mail: nils.scheffler@dsk-gmbh.de
Fax: 030-3116974-96

Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband
Märkisch-Oderland-Ost e.V.
Geschäftsstelle Bad Freienwalde
Tel.: 0 3344/3562
Fax: 03344/334609
e-mail: wiedmann@drk-mol-ost.de

Aktuelle Angebote Dezember 2012

Blutspendetermine

27.12.2012 15.00 – 19.00 Uhr

DRK Geschäftsstelle Bad Freienwalde,
Eberswalder Str.53
16259 Bad Freienwalde

06.12.2012 15.30 -18.30 Uhr

DRK-Kita, Fröbelstraße 1- 3, 16269 Wriezen

Termine und Infos 0800 1194911 (kostenfrei), www.blutspende.de oder rbbtext S. 720

WENN ES DRAUF ANKOMMT – SIE KÖNNEN HELFEN

Termine für die Aus- und Weiterbildung Anmeldungen (erforderlich): Tel. 0 3344-3562

• Lebensrettende Sofortmaßnahmen: zur Erlangung PKW- und Moped Führerschein

01.12.2012 09:00 – 16:00 Uhr
DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53,
16259 Bad Freienwalde.

• Erste Hilfe Ausbildung: zur Erlangung LKW Führerschein und betriebliche Ersthelfer

21.11. und 22.11.2012 09:00 – 16.00 Uhr
DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53,
16259 Bad Freienwalde

• Erste Hilfe Fortbildung: betriebliche Ersthelfer

14.11.2012 09.00 – 16.00 Uhr
DRK Bad Freienwalde, Eberswalder Str. 53,
16259 Bad Freienwalde.
Für weitere Termine und Kursangebote stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung

WEITER ANGEBOTE:

DRK Kleiderkammer
für Sie von Montag – Donnerstag geöffnet

Spielzeugtauschbörse und Kostümverleih
für Sie von Montag – Donnerstag geöffnet
Tel.:03344 – 3562
Eberswalder Str. 53, 16259 Bad Freienwalde

DRK-Fahrdienst = 24h – Rund um die Uhr
Tel.: 0 3344 - 334610

Wir fahren Sie, auch liegend oder im Rollstuhl zum/ zur: Arzt, Dialyse, Chemo, Bestrahlung, Reha, Krankenhaus, allg. Seniorenfahrten usw.

Ihre Fahrt ist nicht dabei?
Kein Problem, wir versuchen in jedem Fall, Ihnen zu helfen. Rufen Sie einfach bei uns an.

Hausnotruf = „Hilfe auf Knopfdruck“ = „Zu Hause Leben bis ins hohe Alter“
Tel.: 0 33 44 - 334610

- Mit dem Hausnotruf des DRK sind Sie nie allein.
- Sie möchten sicher in Ihrer häuslichen Umgebung wohnen trotz Alter, Krankheit oder Behinderung?
- Ihr Familienangehöriger soll auch während Ihrer Abwesenheit, z.B. während Urlaubs, zuverlässig und optimal betreut werden?

Das DRK bietet Ihnen mit dem Hausnotruf, in Ihren eigenen vier Wänden, Sicherheit und Service rund um die Uhr.

Deutsches Rotes Kreuz

PRESSEINFORMATION

DRK KV Märkisch-Oderland-Ost e.V.

DRK KV Märkisch-Oderland-Ost e.V.
sucht Freiwillig Engagierte

Du suchst eine spannende Aufgabe
und willst dabei…

deine Stärken und Fähigkeiten kennen lernen, Spaß durch gemeinsame Erlebnisse, gesellschaftliche Anerkennung, ein Taschengeld bis zu 300 Euro im Monat? Dann sag ja, und entscheide dich für einen **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** beim DRK KV Märkisch-Oderland-Ost e.V. ab dem **01.03.2013**. Wir brauchen Deine Unterstützung und freuen uns auf deine Freiwilligkeit. Dein Aufgabengebiet wäre der Fahrdienst in Bad Freienwalde, wo dich ab-wechslungsreiche Aufgaben erwarten. Wichtig für uns ist, dass du min. 21 Jahre bist und Spaß am Umgang mit Menschen hast.
Deine Bewerbung richtest du an den DRK KV Märkisch-Oderland-Ost e.V. z. Hd. Matthias Trzewik, Feldstraße 2a, 15306 Seelow oder auch gerne per Mail an info@drk-mol-ost.de.
Telefonisch sind wir unter der Nummer: 03346/8834-0 zu erreichen.

Nachfragen über Details können auch an

Nadine Frey gestellt werden:
Tel. 0331-2864141, Fax 0331-2864147
E-Mail: nadine.frey@drk-lv-brandenburg.de

32. WILHELMSAUER KUNSTMARKT

am 8.+9. Dezember 2012

in der Fachwerkkirche Wilhelmsaue

SONNABEND 8.12.

12 Uhr bis 18 Uhr **Kunstmarkt**, Eröffnung mit einem Kanon

18.00 Uhr musikalischer Ausklang mit Heike Matzer (Eintritt frei, Spenden erbeten)

SONNTAG 9.12.

11.00 Uhr **Weihnachtliches Chorkonzert** (Eintritt frei, Spenden erbeten)

12 Uhr bis 17 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

Beteiligte Künstler:

JUTTA BARTH (Grafik), VICTOR BASELLY (Malerei, Keramik), BERTOLD BARTSCH (Malerei, Keramik), JÖRG und HORST ENGELHARDT (Plastik, Grafik), WALTRAUD FISCHER (Malerei), ANKA GOLL (Keramik), DORET-NANETTE GRZIMEK (Keramik), JÖRG HANNEMANN (Fotografie), EBERHARD HARTWIG (Grafik), KATRIN HEINRICH (Keramik), STEFAN HESSHEIMER (Fotografie), CHRISTINE HIELSCHER (Malerei, Grafik), SABINE KÄßNER (Grafik), DOROTHEE IRENE MÜLLER (Malerei), SOPHIE NATUSCHKE (Grafik, Malerei), SUSAN PERSIEL (Keramik), HANNE PLUNS (Malerei), SABINE und PETER ROSSA (Holzplastik), HEIDRUN SCHÄFER (Schmuck), ANTJE SCHOLZ (Malerei, Grafik), RUDOLF SITTNER (Grafik), WIEBKE STEINMETZ (Objekte, Plastik, Grafik), FRANZISKA STEUER (Plastik), ISABEL WIDERA (Keramik), WERNER ZENGLEIN (Malerei)

www.kunst-im-oderbruch.de

Welch' Liebe, welch' Kabale!

Die attraktive Luise aus dem Bürgertum und den starken Ferdinand, dem Adel entstammend, verbindet eine tiefe Zuneigung, eine Glut, die in den Herzen brennt.
Welche Chance hat diese Beziehung in einer Zeit, in der Intrigen und Lügen wichtiger sind als das Glück?
Am 23.10.2012 wurde auf den Uckermärkischen Bühnen das Trauerspiel „Kabale und Liebe" von Friedrich Schiller aufgeführt. Wir, die Schüler der 10. Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin waren im Rahmen des Deutschunterrichtes dabei.
Mit einem raffinierten Eingangsbild wurde ich in den Bann einer Geschichte gezogen,
der ich und meine Mitschüler nicht immer folgen konnten. Der Grund dafür liegt im Gebrauch einer älteren Sprache.
Auch fanden wir, dass viel neben der Liebesbeziehung dargestellt worden ist, z.B. die Geschichte um Lady Milford oder der Verkauf von Landeskindern an Amerika. Wir wollten doch wissen, ob Luise und Ferdinand glücklich werden können.
Als am Ende die Schauspieler ihren verdienten Applaus empfingen, hat die Millerin gefehlt.
Das war schade, denn auch sie hat ihre Rolle gut gespielt.
Insgesamt fand ich die schauspielerische Leistung gut. Sie wirkten echt, überzeugend.
Besonders wurde das im Gespräch von Luise und der Lady deutlich, auch Ferdinands Eifersucht konnten wir spüren, weil Mimik und Gestik stimmten, und auch die Kleidung. Das graue, glänzende Kostüm von Wurm drückte aus, dass er aalglatt überall durchschlüpft.
Er trug maßgeblich mit dazu bei, dass Kabale die zarte Liebe zerstörte. Luise und Ferdinand hatten kein Glück, weil der Präsident zu verlogen, Ferdinand nicht stark genug war und Luise den Selbstmord als ihre Liebeschance im zweiten Leben sah.
Ganz toll gelungen waren die Szenenwechsel, die durch Musik von Rammstein begleitet wurden. Diese Kombination eines alten Textes mit modernen Tönen hatten wir nicht erwartet und genau das ist vielleicht der Grund, warum wir Schüler uns auf einen neuen Theaterbesuch gern einlassen.

Vanessa Jablowski, 10b
Oderbruch Oberschule Neutrebbin

12.01.2013 - Tag der offenen Tür an der Oderbruch OS Neutrebbin

Traditionsgemäß führen wir auch wieder in diesem Jahr unseren Tag der offenen Tür durch. Dieser findet am 12.01.2013 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr statt.

Wir laden alle interessierten Schüler und Eltern recht herzlich ein, sich unser Haus anzusehen und sich ein Bild von den Angeboten und der Atmosphäre unserer Schule zu machen. Gern stehen die Fachlehrer, Schulleitung und die Sekretärin Ihnen Rede und Antwort zum Schulalltag und zu organisatorischen Punkten, die an unserer Schule wichtig sind. In unserem Schülercafé können Sie sich auch gern mit Kaffee und Kuchen stärken, in unserem Büchermarkt vorbeischauen und gegen 11.00 Uhr dem Programm unserer Schüler „Schüler präsentieren ihre Schule" lauschen.
Wir freuen uns schon auf Ihren Besuch.

Marion Schmid
Oderbruch Oberschule Neutrebbin

Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

Jugendfeuerwehr Harnekop

Unsere Jugendfeuerwehr wurde 1993 gegründet. Zurzeit haben wir 8 aktive Mitglieder, die sich über Verstärkung von Dir freuen würden!

Von März bis September organisiert unser Jugendwart wöchentliche Treffen. Dabei wechseln wir regelmäßig zwischen Feuerwehrgerätehaus und dem Bunker in Harnekop.

Unsere Jugendfeuerwehr bietet dir:

- regelmäßige feuerwehrtechnische Ausbildung (Theorie und Praxis)
- intensive und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung
- deutsch- polnische Freundschaft
- Orientierungsläufe
- Zeltlager
- Nachtwanderungen
- Wettkämpfe
- Abnahme der Leistungsspange und Jugendflamme
- Training mit dem Sturmboot auf dem Schlosssee
- Training von Höhen- und Tiefenrettung am und im Bunker Harnekop

Komm doch einfach mal vorbei und lass dich von uns mitreißen!

Melde dich bei unserem Jugendwart Andy Köhler unter 0162- 669 037 4, dann sehen wir uns vielleicht bald!

Wir freuen uns auf dich!

VERANSTALTUNGSKALENDER

DEZEMBER

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
01.10.	Oktoberfest	Sternebeck	
Dezember	20 Jahre Geschichtsverein Altreetz e.V.		
01.12.	Weihnachtstanz	Bürgerhaus Neureetz	
01.12.	Reichenower Weihnachtsfest	am Kellerstübchen	MöHRe e.V.
01.12.	Weihnachtsmarkt auf dem Noltinghof	Noltinghof Neulewin	Fam. Nolting
01.12.	Advents-Event	Harnekop	Förderverein Kirche Harnekop
07.12./	Weihnachtsmarkt in Altreetz		
08.12./15:30	Weihnachtsfeier in Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güstebieser Loose	
08.12.	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeindehaus Neuküstrinchen	Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen
???	Seniorenweihnachtsfeier	Kellerstübchen Reichenow	MöHRe e.V.
12.12.	Seniorenweihnachtsfeier	Saal der Agrarprodukte Altreetz	Gemeinde Oderaue, OT Altreetz
15.12./15:00	Weihnachtsfeier	Sternebeck	Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck
16.12./16:00	Märchen, Geschichten und Lieder für Erwachsene mit Marion Schulz zum 200-jährigen Jubiläum der Gebrüder Grimm	Musenhof Kunersdorf	Frau Prust, Frau Bärisch
21.12./	Weihnachtssingen	Kirche Altreetz	
30.12./11:00	Jahresausklang und Lagerfeuer in Güstebieser Loose	am Haus Birkenhain	Güstebieser Loose

Martin Fortunato

ROSTBARKEITEN

Grafik | Plastik | Malerei

Martin Fortunato
(fon) 0176 22841905
martin.fortunato@ymail.com

Informationsveranstaltung

EVANGELISCHES JOHANNITER-GYMNASIUM WRIEZEN

zum Thema

Aufnahme in die Klasse 7

im

Evangelischen Johanniter-Gymnasium in der Freienwalder Straße 1, Wriezen, am Dienstag, den 04.12.2012 um 19 Uhr.

Bei Fragen oder zur Gesprächsvereinbarung mit der Schulleitung bitte unter 033456-15090 melden.

Weitere Infos unter
www.ev-johannitergymnasium-wriezen.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für 47 Amtsblätter im Land Brandenburg
Tel.: 03346 327; eMail: info@fortunato-werbung.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Januar 2013) ist der 06.12.2012

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout, Satz, Anzeigen Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.